

10.09.21**Beschluss**
des Bundesrates

Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Aufbauhilfe 2021“ und zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht wegen Starkregenfällen und Hochwassern im Juli 2021 sowie zur Änderung weiterer Gesetze (Aufbauhilfegesetz 2021 - AufbhG 2021)

Der Bundesrat hat in seiner 1007. Sitzung am 10. September 2021 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 7. September 2021 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 87e, Artikel 87f, Artikel 104b Absatz 2 Satz 1, Artikel 104c, Artikel 105 Absatz 3, Artikel 106 Absatz 3, 4 und 5a Satz 3 in Verbindung mit Artikel 107 Absatz 2 sowie Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Ferner hat der Bundesrat folgende Entschlüsse gefasst:

1. a) Der Bundesrat begrüßt, dass der Bund mit dem Aufbauhilfegesetz die Möglichkeit schafft, dass bauliche Umgestaltungen und wesentliche Änderungen am Grund- und Aufriss von Bundesfernstraßen und Betriebsanlagen einer Eisenbahn beim Wiederaufbau nach einer Naturkatastrophe künftig ohne Durchführung eines Planfeststellungsbeziehungsweise eines Plangenehmigungsverfahrens durchgeführt werden können, wenn dies erforderlich ist, um die Betriebsanlage vor Naturereignissen zu schützen. Er sieht hierin einen wichtigen ersten Schritt, um künftige Schäden vermeiden zu können.

- b) Der Bundesrat stellt fest, dass der Klimawandel zu einer Zunahme von extremen Wetterereignissen und damit einhergehenden Infrastrukturschäden und -beeinträchtigungen führt, wodurch gerade auch zunehmend der Bahnverkehr negativ tangiert wird oder sogar temporär eingestellt werden muss. Neben den verfahrensrechtlichen Verbesserungen sind durch den Bund aber auch konkrete Maßnahmen zu ergreifen und zu finanzieren, um die bundeseigene Eisenbahninfrastruktur und den Bahnbetrieb nicht nur gegen Hochwasser, sondern auch gegen andere Naturgefahren wirksam zu schützen.
- c) Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, auf die bundeseigenen Eisenbahninfrastrukturunternehmen einzuwirken, damit diese das bundeseigene Bahnnetz widerstandsfähiger gegen Gefahren durch Hochwasser, Hangrutsche, Stürme, Hitzewellen, starke Schneefälle und andere Unwetterereignisse gestalten. Ziel muss sein, Unwetterschäden und Streckensperrungen auf ein Minimum zu reduzieren.
- d) Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, darauf hinzuwirken, dass sowohl für die nötigen Ausbauinvestitionen als auch für die nötigen Instandhaltungsmaßnahmen ausreichende finanzielle Mittel bereitgestellt und auch die Anreizmechanismen für die Eisenbahninfrastrukturunternehmen des Bundes zur Umsetzung dieser Ziele optimiert werden.

Begründung:

Mit Blick auf den Klimawandel streben Bund und Länder an, den Marktanteil des klimaschonenden Schienenverkehrs sowohl im Personen- als auch im Güterverkehr deutlich zu erhöhen. Damit sich Reisende und Unternehmen für das Verkehrsmittel Bahn entscheiden, muss es seine Verkehrsleistungen zuverlässig anbieten.

Die Hochwasserereignisse im Juli 2021 haben umfangreiche Schäden an der Straßen- und Schieneninfrastruktur insbesondere in Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Bayern verursacht. Bereits im Februar 2021 hatten starke Schneefälle den Schienenverkehr in weiten Teilen Niedersachsens und Nordrhein-Westfalens zum Erliegen gebracht. Der Fernverkehr wurde darüber hinaus in Bereichen Norddeutschlands eingestellt. Beim Hochwasser im Juli 2021 wurden zum Beispiel in Bayern insbesondere Bahnstrecken gesperrt und/oder beschädigt, die bereits in den Jahren zuvor teils mehrfach von Hochwasserereignissen betroffen waren.

Starkregen führt nicht nur zu Hochwasser, sondern kann auch Hangrutsche auslösen mit der Folge, dass der Bahnbetrieb eingestellt werden muss und Schäden an den Bahnanlagen entstehen. Ebenso führen Schneemassen, durch Sturm umgestürzte Bäume und durch starke Hitze verformte Gleise zu Schäden und Streckensperrungen.

Der Bund kann durch Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel darauf hinwirken, dass in widerstandsfähigere Bahnstrecken investiert wird. Beispiele hierfür sind die Höherlegung einer Bahntrasse, damit sie nicht mehr überflutet wird. Für Instandhaltungsmaßnahmen wie zum Beispiel den verstärkten Rückschnitt oder die Entnahme von Bäumen zur Vermeidung von Schnee- oder Windbruch können nach Maßgabe des Bundesschienenwegeausbaugesetzes (§ 8 Absatz 4) keine Haushaltsmittel eingesetzt werden. Hier müsste der Bund auf anderen Wegen wie zum Beispiel Verordnungen, Verträgen und/oder Anreizmechanismen die Eisenbahninfrastrukturunternehmen dazu anhalten, zusätzlich eigene Mittel bereitzustellen.

2. a) Der Bundesrat begrüßt die zügige Beratung und Verabschiedung des Aufbauhilfegesetz 2021. Bund und Länder zeigen mit der Errichtung des Aufbaufonds in Höhe von 30 Mrd. Euro ihre gesamtstaatliche Verantwortung. Die Ländergemeinschaft bekräftigt ihre Solidarität mit den von den Starkregenereignissen betroffenen Regionen. Der von dem Gesetz geschaffene Fonds ist eine wichtige Voraussetzung für den Wiederaufbau und die Bewältigung der Flutkatastrophe. Die bisher gewonnenen Erfahrungen vor Ort zeigen jedoch, dass für einen schnellen Wiederaufbau in den betroffenen Regionen neben finanziellen Hilfen über das vorliegende Gesetz hinaus weitere bundesgesetzliche Regelungen notwendig sein werden.
- b) Die nächste Bundesregierung wird gebeten, schnellstmöglich einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem die Planung und Umsetzung von Ersatzbaugebieten in den von der Hochwasserkatastrophe stark betroffenen Gebieten erheblich vereinfacht und die Verfahren hierzu verkürzt werden. Ersatzbaugebiete werden erforderlich, wenn in den Hochwasser-Risikogebieten nicht mehr wiederaufgebaut werden darf oder die Betroffenen in diesen Gebieten nicht mehr wiederaufbauen möchten.

- c) Ferner wird die Bundesregierung gebeten, die Regelungen des Planungssicherstellungsgesetzes bei der Digitalisierung von Verwaltungsvorfahrensschritten in unbefristetes Recht zu überführen.
- d) Die kommende Bundesregierung wird zudem gebeten, gemeinsam mit den betroffenen Ländern rechtzeitig zu prüfen, ob die in Artikel 4 der zugehörigen Verwaltungsvereinbarung genannten Fristen für die Beantragung und Bewilligung sowie der in § 1 der Aufbauhilfeverordnung genannte Zeitpunkt zur Anpassung des Verteilungsschlüssels angemessen sind oder ob sie gegebenenfalls angepasst werden müssen.